

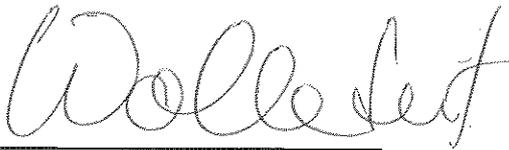
02

Frau Oberbürgermeisterin Gramkow o.V.i.A.

**Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung**hier: **Beschluss der Dezernentenberatung vom 05.03.2013 zur Besetzung der Stelle 7335 / Funktion Sachbearbeiter/in Wohngeld und BuT**

Zu o.g. Beschluss wird durch das Amt für Hauptverwaltung wie folgt Stellung genommen:

Die Stelle 7335 ist derzeit unbesetzt. Das interne Besetzungsverfahren war erfolglos. Aus organisatorischer Sicht wird infolge der im Bereich Wohngeld und Bildung und Teilhabe (BuT) bestehenden Fallzahlen und der nach wie vor existierenden Abarbeitungsrückstände der in der Dezernentenberatung am 05.03.2013 unter Punkt 3.1 gefasste Beschluss - externe Wiederbesetzung der Stelle 7335 - befürwortet. Die Besetzung soll befristet bis zum Zeitpunkt der Übernahme einer oder eines Auszubildenden und der Einweisung auf die o.g. Stelle erfolgen, maximal für 6 Monate.



 \_\_\_\_\_  
 Amtsleiter Amt für Hauptverwaltung
**Entscheidung der Oberbürgermeisterin**Die Besetzung der Stelle/Funktion wird  genehmigt  nicht genehmigt.Schwerin, 18.3.13
 \_\_\_\_\_  
 Angelika Gramkow
**Entscheidung des Hauptausschusses**Die Besetzung der Stelle/Funktion wird  genehmigt  nicht genehmigt.

Schwerin, \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_

 \_\_\_\_\_  
 Ausschussvorsitzende

OKZ	Planstelle/Bezeichnung
50.2.2	7335 / Sachbearbeiter(in) Wohngeld/BuT

Spezifische Stellenausstattungsangaben

(gesetzliche Grundlagen, Prüfergebnis Veberas/ LRH, Fallzahlen, Städtevergleich und Wertung)

Im Stellenplan sind 15 Stellen Sachbearbeiter/in Wohngeld und Bildung und Teilhabe (BuT) ausgewiesen. Eine Stellenreduzierung ist nach den Maßgaben des Sollstellenplanes nicht vorgesehen.

Es werden pflichtige Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz sowie § 28 SGB II, § 34 SGB XII und § 6b BKGG wahrgenommen. Insbesondere im Bereich der Bearbeitung von BuT - Anträgen besteht nach wie vor ein Bearbeitungsrückstand von bis zu zwei Monaten.

Eine Refinanzierung der Kosten erfolgt gem. § 46 SGB II i.V.m. § 11 a AG SGB II M-V für die Leistungen BuT nach § 28 SGB II und § 6 Bundeskindergeldgesetz. Im Rahmen des Finanzausgleiches werden Aufwendungen für Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis - hier Wohngeld - berücksichtigt.

Die Stelle 7335 ist die einzige momentan unbesetzte Stelle im Bereich Wohngeld und BuT. Das bereits durchgeführte interne Besetzungsverfahren war erfolglos.

In der Dezernentenberatung am 05.03.2013 wurde unter Punkt 3.1, 2. Beschlusspunkt festgelegt, dass die Möglichkeit einer externen Einstellung mit dem Innenministerium abzustimmen ist.

Vor Beginn dieses externen Besetzungsverfahrens ist entsprechend Stadtvertretungsbeschluss 01171/2012 die Genehmigung des Hauptausschusses einzuholen.

Aus organisatorischer Sicht wird infolge der im Bereich Wohngeld und Bildung und Teilhabe (BuT) bestehenden Fallzahlen und der nach wie vor existierenden Abarbeitungsrückstände der Beschluss und die damit verbundene externe Wiederbesetzung befürwortet. Die Besetzung soll befristet bis zum Zeitpunkt der Übernahme einer oder eines Auszubildenden und der Einweisung auf die o.g. Stelle erfolgen, maximal für 6 Monate.